

Satzung

des Fördervereins "Scheeßeler Mühle" e.V.



Förderverein
"Scheeßeler Mühle" e.V.

Postanschrift:
Mühlenstraße43
27383 Scheeßel
www.scheesseler-muehle.de

Inhalt

| | |
|-----|---|
| §1 | Name |
| §2 | Zweck |
| §3 | Sitz, Geschäftsjahr |
| §4 | Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft, Beitrag |
| §5 | Organe |
| §6 | Mitgliederversammlung |
| §7 | Aufgaben der Mitgliederversammlung |
| §8 | Vorstand |
| §9 | Aufgaben des Vorstandes |
| §10 | Rechnungsprüfung |
| §11 | Satzungsänderungen |
| §12 | Auflösung |
| §13 | Inkrafttreten |

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Förderverein „Scheeßeler Mühle“ e.V. und soll unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Verein hat die folgenden Ziele:

Die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Denkmalspflege

- (1) Die Restaurierung und Erhaltung der denkmalgeschützten so genannten großen Mühle des Mühlenensembles „Scheeßeler Mühle“,
- (2) den Einbau einer Feinmehlmühle mit der zugehörigen Reinigungsanlage
- (3) die Einrichtung eines Mühlenmuseums,
- (4) den Betrieb der Feinmehlmühle
- (5) Pädagogische Programme für Kinder aus Kindergärten und Schulen
- (6) Mühlenführungen
- (7) Kulturelle Begegnungsmöglichkeiten

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Sitz, Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Scheeßel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft, Beitrag

(1) Mitglieder oder Fördermitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch Beschluss des Vorstandes. Ebenfalls kann auch eine Partnermitgliedschaft erworben werden. Dieses gilt für Eheleute und auch für eingetragene Lebenspartnerschaften. Die Höhe des Beitrages beträgt das 1,5 fache des Beitrages für Einzelmitglieder.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, durch Ausschluss oder Tod. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur zulässig, wenn ein Mitglied den Aufgaben und Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handelt oder seiner Beitragspflicht innerhalb eines Geschäftsjahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Dem betreffenden Mitglied ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitglieder und die Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Zahlung der Beiträge erfolgt bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres durch Bankeinzug.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand
3. der Vorstand i.S. des §26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand)

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung fordert.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Ergänzungen zur Tagesordnung müssen sieben Tage vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; ausgenommen sind hiervon die Regelungen der §§ 11 und 12.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ergeben müssen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- (1)** die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
- (2)** die Wahl der Rechnungsprüfer,
- (3)** die Wahl der Beisitzer,
- (4)** den Beschluss über den Haushaltsplan,
- (5)** die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
- (6)** die Genehmigung der Jahresrechnung,
- (7)** die Entlastung des Vorstands,
- (8)** die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (9)** Entscheidungen über Berufungen ausgeschlossener Mitglieder,
- (10)** Entscheidungen über Anträge von Mitgliedern,
- (11)** Satzungsänderungen und
- (12)** die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1)** Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Finanzverantwortlichen.
- (2)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzenden oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3)** Bei Bedarf wird der geschäftsführende Vorstand durch bis zu 4 stimmberechtigte Beisitzer erweitert. Dieses ist zugleich der erweiterte Vorstand.
- (4)** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (5)** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also
 - a)** Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - b)** Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c)** Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten , insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- (6)** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
- (1)** die Aufstellung des Haushaltsplans,
 - (2)** die Aufstellung des Rechenschaftsberichts,
 - (3)** die Verfügung über Mittel im Rahmen des Haushaltsplans,
 - (4)** die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
 - (5)** die Entscheidung über Maßnahmen zur Erhaltung der Mühle und
 - (6)** die Realisierung der Nutzung der Mühle laut § 2

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt für das Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Prüfer.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vorgesehene Änderung den Mitgliedern schriftlich bekannt zugeben.

§ 12 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck besonders einberufen sein muss. Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit --Mehrheit beschlossen werden. Ist trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so kann in einer erneut einzuberufenden Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit --Mehrheit über die Auflösung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein "Niedersachsen" e.V. Scheeßel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.02.2011 beschlossen.